

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Frau  
Sonja Crämer-Gembalczyk  
Elsen 23  
48720 Rosendahl

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 50 - Soziales und Jobcenter  
Geschäftszeichen: 50.2.1 – WTG-Behörde  
Auskunft: Frau Müther  
Raum: Nr. 12, Gebäude 2  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5050  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-5590  
E-Mail: [heimaufsicht@kreis-coesfeld.de](mailto:heimaufsicht@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 27.04.2023

## Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 30.03.2023 zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Sehr geehrte Frau Crämer-Gembalczyk,

zu Ihrer Anfrage vom 30.03.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Seitens der WTG-Behörde wurde bei der Beantwortung Ihrer Fragen (jeweils in kursiv vorangestellt) auf den Zeitpunkt der Änderung des WTG zum 01.01.2023 abgestellt.

### 1. *Wie viele Einrichtungen im Kreis Coesfeld fallen unter das WTG?*

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen und
6. ab dem 01.01.2023: Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 S. 1 bis 4 SGB IX

Die Anzahl der jeweiligen Leistungsangebote zum Stichtag 31.12.2022 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

---

#### Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

#### Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Leistungsangebot	Anzahl zum 31.12.2022
<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>	<b>45</b>
davon	
- stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI	32
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	13
<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften</b>	<b>19</b>
davon	
- Pflegebedürftige Menschen nach dem SGB XI	11
- Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX	8
<b>Servicewohnen</b>	<b>28</b>
<b>Ambulante Dienste</b>	<b>50</b>
davon	
- Pflegedienste (SGB XI)	37
- Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB IX)	13
<b>Gasteinrichtungen</b>	<b>27</b>
davon	
- Tagespflege	23
- Hospiz	1
- Kurzzeitpflege (solitär)	1
- Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen	2
<b>Summe</b>	<b>169</b>

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen gem. § 25 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht gem. § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

## 2. *Wie viele Einrichtungen sind durch das WTG hinzugekommen?*

Ab dem 01.01.2023 zählen auch die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu den Angeboten im Sinne des WTG.

Im Kreis Coesfeld gibt es voraussichtlich drei Hauptstandorte sowie 11 Betriebsstätten (hier müssen noch die vollständigen Meldungen in PfAD.wtg abgewartet werden).

## 3. *Wie viele Regelprüfungen gab es in den letzten 5 Jahren vor der Einführung des WTG*

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistun-

gen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor. Insgesamt wurden in den Jahren 2018 bis 2022 folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2018	2019	2020	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	23	24	21	25	9
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	2	11	2	11	1
Gasteinrichtungen	0	5	12	2	4
<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>38</b>	<b>14</b>

**a. Wie viele Prüfungen waren das pro Einrichtung?**

Die Frage kann aufgrund des erheblichen Aufwands (Durchsicht aller durchgeführten Prüfungen) nicht beantwortet werden.

**b. Wurden die Standards bzgl. der Prüfungshäufigkeit erfüllt?**

Für die einzelnen Jahre wurden Prüfquoten ermittelt, die darstellen, wie hoch der prozentuale Anteil der im jeweiligen Jahr insgesamt zu prüfenden Einrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume eingehalten werden konnten. Für die Jahre 2018 bis 2022 ergaben sich dabei folgende Werte:

Prüfquoten	2018	2019	2020	2021	2022
	96 %	100 %	69 %	91 %	36 %

- c. Wie viele Regelprüfungen verliefen auffällig und haben eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach sich gezogen?**
- d. Um welche Mängel handelte es sich dabei? (Bitte mit einer Auflistung, ob es sich dabei um geringfügige oder wesentliche Mängel gehandelt hat.)**
- e. Mussten Abteilungen geschlossen werden oder wurden Aufnahmestopps verhängt?**
- f. gab es personelle Konsequenzen?**
- g. Gab es Beanstandungen bzgl. der Menge des Personals, der Dienstplanung und der fachlichen Zusammensetzung?**

Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt. Bei festgestellten Mängeln handelte es sich häufig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Eine Statistik

über die Feststellung bzw. Häufigkeit geringfügiger Mängel wird seitens der WTG-Behörde nicht geführt.

Zu den wesentlichen Mängeln:

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten (§ 15 Abs. 1 WTG). Werden festgestellte oder die Ursache für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WTG).

Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurden bei zwei Einrichtungen Mängel festgestellt, die als „wesentlich“ zu bewerten waren. Es handelte sich hierbei um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“ und „Pflegeplanung und Dokumentation“. Aufgrund dieser Mängel wurden mit diesen Einrichtungen freiwillige Belegungsstopps vereinbart.

Im Berichtszeitraum 2019/2020 wurden bei zwei Einrichtungen Mängel festgestellt, die als „wesentlich“ zu bewerten waren. Es handelte sich hierbei um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“, „Pflegeplanung und Dokumentation“ und „Umgang mit Arzneimitteln“. Aufgrund dieser Mängel wurde mit einer Einrichtung ein freiwilliger Belegungsstopp vereinbart. Mit einer weiteren Einrichtung wurden Maßnahmen zur umgehenden Behebung der wesentlichen Dokumentationsmängel vereinbart.

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden auch Abweichungen festgestellt, bei denen die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich wurde. So wurden gegenüber drei Einrichtungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Mängeln Ordnungsverfügungen (Belegungsstopp sowie regelmäßige Vorlage von Bewohner- und Personallisten und aktueller Dienstpläne) erlassen. Es handelte sich vor allem um Mängel in den Bereichen „Personelle Ausstattung“, „Pflegerische Betreuung“ und „Dokumentation“. Außerdem wurde mit zwei weiteren Einrichtungen eine freiwillige Belegungsbegrenzung insbesondere im Zusammenhang mit Mängeln bei der personellen Ausstattung vereinbart.

Siehe hierzu auch die Ausführungen im jeweiligen Tätigkeitsbericht.

Personelle Konsequenzen sind hier nicht bekannt.

**4. Wie viele anlassbezogene Prüfungen gab es in den letzten 5 Jahren vor der Einführung des WTG pro Jahr? (bitte, aufgelistet nach Jahren.)**

Anlassprüfungen / Nachprüfungen	2018	2019	2020	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	4	3	5	5	12 (davon 4 Nachprüfungen)
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

**a. Von wem wurde die Verwaltung auf die Missstände aufmerksam gemacht? (Mitarbeitende der Einrichtung, Mitarbeitendevertretung, Bewohner:innen, Angehörige o.ä.)**

Beschwerden werden u.a. von Mitarbeitenden, Angehörigen und Bewohnerinnen und Bewohnern geführt. Es sind auch einige anonyme Beschwerden eingegangen. Eine Statistik darüber wird hier nicht geführt.

**b. Können sich Mitarbeitende, Mitarbeitendevertretungen an die Aufsicht wenden, ohne rechtliche Folgen zu befürchten? (z.B.: Abmahnungen, Kündigungen)**

Ja.

**5. Werden bei Prüfungen die Mitarbeitendevertretung befragt bzw. einbezogen?**

Bei den Regelprüfungen werden auch Mitarbeiterbefragungen durchgeführt.

**6. Welche zusätzlichen Aufgaben und veränderten Standards sind durch das WTG entstanden, bzgl. der Überprüfung?**

Ab dem 01.01.2023 zählen auch die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu den Angeboten im Sinne des WTG und unterliegen erstmals der Aufsicht der WTG-Behörde. Gemäß § 41a Abs. 1 WTG sind Regelprüfungen in jährlichen Abständen durchzuführen. Abweichend davon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Außerdem wird mit der Änderung des WTG zum 01.01.2023 der Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert und konkretisiert. Diese Maßnahmen sollen weitestgehend vermieden werden, daher müssen die Einrichtungen u.a. ein Gewaltkonzept erstellen. Gemäß § 16 Abs. 1 WTG soll das für Pflege und Eingliederungshilfe

zuständige Ministerium eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention einrichten, die freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen überwacht.

- 7. Nach Einführung des WTG wurde in einigen Kreisen und Kreisfreien Städten das Personal der Aufsichtsbehörde deutlich aufgestockt. Kennt die Verwaltung Zahlen aus anderen Städten und Kreisen, z. B. dem Kreis Minden-Lübbecke?**

Nein, verbindliche Zahlen aus anderen Kommunen sind dem Kreis Coesfeld nicht bekannt.

- 8. Um wie viel Stellen wurde die Heimaufsicht/WTG-Behörde nach Einführung des WTG im Kreis aufgestockt? Nach welchen Kriterien wurde dabei vorgegangen? (Anzahl der zusätzlichen Einrichtungen, zusätzliche Aufgaben, andere Bestimmungen des WTG etc.)**

Das Team der WTG-Behörde wurde zum 01.04.2023 durch eine 0,5 Stelle einer Pflegefachkraft verstärkt.

- 9. Wurden im Kreis Coesfeld Ombudsleute nach § 16 WTG bestellt oder besteht die Absicht, dies in die Wege zu leiten?**

Im Kreis Coesfeld wurden bisher noch keine Ombudspersonen bestellt. Es ist aber vorgesehen, künftig Ombudspersonen im Sinne des § 16 Abs. 2 WTG zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schütt